Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2017 17:47
An: [redacted]
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Durchführungsgesetzes für die EU-Verordnung 1143/2014 über invasive Arten

An das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit N I 3
z.Hd. von [redacted]
Postfach 120629
53175 BONN

Betreff: **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten – Stellungnahme der Initiative Waschbärhilfsgruppen Facebook**

Sehr geehrte [redacted], sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 18.1.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (EU-VO) an die Verbände bekannt gegeben hat, möchten wir hiermit eine Stellungnahme dazu abgeben.

Zuerst muss es betont werden, dass die EU-Kommission in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 verankert hat, dass [Art. 31 (3)] …**dem Tierschutz gebührend Rechnung zu tragen** sei und im Art. 19 „**Managementmaßnahmen (..sollen) in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stehen.**

Allerdings, durch die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesjagdgesetzes (§ 28a) wird nun festgelegt, dass die im Art. 19 der EU-VO IAS vorgesehenen Managementsmaßnahmen für jene dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten auf der Unionsliste wie der Waschbär den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten anvertraut werden sollen.
Dieses wird in Zukunft sicher erhebliche negative Konsequenzen für die betroffenen Tierarten haben, weil die Prioritäten der Jagdausübungsberechtigten andere als diejenigen von Tierschützern/Wildtierfreunden – und sogar der EU-Kommission - sind.

In den letzten Monaten hat die Gruppe Biodiversity (ENV-IAS) der EU-Kommission in der Auslegung des Sinnes der EU-VO mehrfach folgendes bestätigt:
„Die Kommission regt an, dass Zoos und andere für das Halten von Tieren bestimmte Einrichtungen mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um nicht tödliche Maßnahmen zu ermöglichen, bei denen sie als Refugien der Tiere fungieren, unter der Voraussetzung, dass die Reproduktion und das Entkommen der Tieren verhindert bleibt“.

Unglücklicherweise werden im Entwurf des Durchführungsgesetzes in keiner der vorgesehenen Änderungen jene Maßnahmen zum Schutz der invasiven Tiere (wie im Art. 31 (4) der EU-VO erwähnt) berücksichtigt, nämlich:
Die in Absatz 3 genannten Tiere können von den Einrichtungen gemäß Artikel 8 oder in Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck errichtet wurden, gehalten werden.

Im Entwurf des Durchführungsgesetzes werden diese Artikel und die Paragrafen der EU-VO noch mehr zu Ungunsten des Tierschutzes umgesetzt, indem im §40a Abs. 6 festgelegt wird:
„**Soweit Tiere nicht so gefangen, transportiert, artgerecht verwahrt oder unfruchtbar gemacht werden können, dass eine weitere Verbreitung ausgeschlossen ist, sind sie sachkundig und tierschutzgerecht zu töten.“**

Da allerdings dieses Management nun den Jagdausübungsberechtigten übertragen werden soll, kann man davon sicher ausgehen, dass die betroffenen Tiere leider in jedem Fall getötet werden.

Diese „**Tötungsmaßnahmen**“ werden auch in einem Kommentar von Ihrem Ministerium zu der Änderung des BNatSchG mit der Hinzunahme des neuen §40a nicht nur bestätigt sondern sogar eindeutig befürwortet (siehe Seite 21 +22 des Entwurfes):

„Nach Satz 3 ***umfasst die Beseitigung auch die Tötung von Tieren,*** *sofern diese nicht so verwahrt werden können, dass eine weitere Gefahr einer Einbringung oder Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten ausgeschlossen ist.“*

„Nur durch die Tötung kann in diesen Fällen eine weitere Gefahr für natürlich vorkommende Ökosysteme, Biotope oder Arten vermieden werden.
Tierschutzgesichtspunkte sind in dieser Norm ausreichend berücksichtigt (!!!):
Mit der schnellen Beseitigung einer Population durch letale Mittel ist eine möglichst geringe Anzahl von Individuen betroffen.“

Die Kommentare Ihres Ministeriums auf Seite 22 deuten hin, dass die Tötung der aufgelisteten Tiere als die einzige und beste Lösung vorgestellt wird, dieses unter Geringschätzung des „**Vernünftigen Grundes**“ des Bundestierschutzgesetzes*:*

„Auch können dadurch (=Tötung) Schmerzen, Leiden und Qualen für wild lebende Tiere oft eher vermieden werden als durch andere Maßnahmen (Einfangen und Haltung in Gefangenschaft, Sterilisierung).“

„Das Erfordernis einer sachkundigen und tierschutzgerechten Tötung stellt zudem sicher, dass die Vorschriften des Tierschutzrechts über die Art und Weise der Tötung gewahrt werden.“

Diese Umsetzung würde bedeuten, dass die „Bundesregierung“ die Tötung von vermeintlich invasiven Tieren (hier Waschbären) besser und tierschutzgerechter als Gefangenschaft und Sterilisierung betrachtet!

In der Erklärung der EU-Kommission vom 13. Juli 2016 mit dem Titel „**Verabschiedung der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung - Fragen und Antworten**“ wird durch die Kommission zu der Frage betreffend Tötung von invasiven Tieren Stellung genommen:

FRAGE: ***Schreibt die Verordnung das Töten oder Keulen von Tieren vor?***
ANTWORT: ***Laut Verordnung besteht keine Verpflichtung dazu, Tiere zu töten oder zu keulen.***

Es ist unverständlich, wie das Bundesumweltministerium von einer „***sachkundigen und tierschutzgerechten Tötung“ von Wildtieren (z.B. bei Anwendung von Totschlagfallen)*** sprechen kann.

Wie kann man eigentlich eine Tötung von Wildtieren durch einen Jagdausübungsberechtigten als „*tierschutzgerecht*“ angesehen werden? „**Tierschutzgerecht“ kann nur die Aufnahme und Pflege eines Tiers und nie seine Tötung sein.**

Es soll erneut auf den Artikel 31 (3) der EU-Verordnung 1143/2014 in der deutschsprachigen Übersetzung hinweisen werden: „ …**dem Tierschutz gebührend Rechnung zu tragen**“.

Während die italienische und englische Version der EU-Verordnung 1143/2014 den obengenannten Passus betreffend Tierschutz mit „**Benessere** und **Animal Welfare (***Deutsch***=Wohlsein)**“ übersetzen, setzt Ihr Ministerium auf Deutsch den Begriff „**dem Tierschutz Rechnung tragen**“ mit „**tierschutzgerechter Tötung**“ gleich! *Wie ist dieses möglich?*

Diesbezüglich (= Wohlsein der Tiere) wird im Durchführungsgesetz die Möglichkeit der Aufnahme der aufgelisteten Tiere in Auffangstationen und in Privathand (unter Verhinderung deren Ausbruches und Fortpflanzung) vermisst und in der Änderung des BNatSchG überhaupt nicht berücksichtigt worden. Gibt es einen Grund dafür?

In der Erklärung der EU-Kommission vom 13. Juli 2016 mit dem Titel „**Verabschiedung der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung - Fragen und Antworten**“ wird durch die Kommission zu der Frage betreffen Waschbären in Deutschland Stellung genommen:

FRAGE: „***Werden Mitgliedstaaten mit bereits weit verbreiteten gelisteten Arten verpflichtet sein, diese Arten zu beseitigen? Müssen die Waschbären in Deutschland ausgerottet werden?***

ANTWORT: ***Sämtliche Entscheidungen betreffend das Risikomanagement von weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten liegen somit in der Hand der Mitgliedstaaten. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Beseitigung der Waschbären für Deutschland***

Ist die deutsche Bundesregierung durch das BUMB nun der Meinung, dass der Waschbär in Deutschland doch ausgerottet/beseitigt werden muss?

Die jetzigen Änderungen der Absätze 6 und 7 des § 69 „Bußgeldvorschriften“ BNatSchG zeigen deutlich, dass eigentlich die vollständige Beseitigung der als invasiv abgestempelten Tierarten wie Waschbären das Ziel dieses Durchführungsgesetzes ist, **da alle anderen Maßnahmen nicht mehr erlaubt werden sollen**:

„Ordnungswidrig handelt, wer ein Exemplar einer invasiven Art……verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt freisetzt.“

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen …..des Absatzes 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50.000 €)….geahndet werden.“

Im Grunde genommen wäre nach dem Inkrafttreten dieser Paragrafen jegliche Handlung mit vermeintlich invasiven (Tier)Arten (u.a. Waschbären) nicht mehr erlaubt, sogar ordnungswidrig, und es könnte dem „Straftäter“ eine Geldbuße bis zu 50.000 € kosten.
Dadurch wird Furcht erzeugt und es wird Tieren im Not nicht mehr geholfen! Unter diesen Voraussetzungen kann es doch zu einer Ausrottung des Waschbären in Deutschland kommen!!

Dieser Entwurf des Durchführungsgesetzes geht so weit, dass mit §40a Absatz 2 und 3 die Vernichtung und somit die Tötung von vermeintlich invasiven Tieren sogar einen höheren Stellenwert als der Respekt von Grundrechten, von Privateigentum und von Tieren erlangt:
„***Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer invasiven Art vor, sind Eigentümer (von Grundstücken) verpflichtet, eine Untersuchung ….auf das Vorhandensein invasiver Arten zu dulden***.“
„***Eigentümer von Grundstücken…….sind verpflichtet, Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Beseitigung …. invasiver Arten zu dulden.“***
Die zuständige Behörde kann Exemplare invasiver Arten beseitigen lassen ….(und) die entstehenden Kosten können den …Personen (Eigentümern) auferlegt werden.

Durch diese Paragrafen wird ganz klar eine Tür zur Denunziation von Personen/Tierfreunden geöffnet, die versuchen die Ausrottung dieser Tiere zu verhindern und somit wird die Hilfe/Pflege von vermeintlich invasiven Tieren mit drastischen Mitteln bewusst unterbunden.

Wir Wildtierfreunde möchten an die deutsche Bundesregierung appellieren, damit bei der Umsetzung der EU-Verordnung und beim Durchführungsgesetz tatsächlich **dem Tierschutz gebührend Rechnung getragen wird**, wobei **Tierschutz mit Wohlsein und Leben des betroffenen Tiers** und nicht mit sachkundiger und „tierschutz(un)gerechter Tötung“ gleichgesetzt werden sollte. Dazu siehe unsere vorherigen Anmerkungen.

Gleichzeitig möchten wir die Bundesregierung und das Bundesumweltministerium bitten, das Durchführungsgesetz so zu verbessen, dass auch Möglichkeiten der Aufnahme der aufgelisteten Tiere in Tierauffangstationen und in Privathand (unter Verhinderung deren Ausbruches und Fortpflanzung) berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Initiative “Waschbärhilfsgruppen” facebook
Waschbärforum – Waschbären-Freunde - Waschbärenhilfe

----------[redacted]
Pappelweg 18
D-35041 Marburg

Tel.: [redacted]
Fax: [redacted]
E-mail: [redacted] bzw. [redacted]